

Sehr geehrte Damen und Herren,

als gemeinnütziger Anbieter systemkritischer sozialer Dienstleistungen für Menschen mit Assistenzbedarf in den Bereichen der Eingliederungshilfe, Pflege und Jugendhilfe erfahren wir aus erster Hand, welche existenziellen Herausforderungen die Corona-Pandemie für die Einzelnen mit sich bringt, aber auch welchen disruptiven Charakter sie für gemeinnützige Organisationen hat.

Mit großem Interesse haben wir daher zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung NRW mit dem Gesetzentwurf zum zweiten Nachtrag zum Haushaltsplan nunmehr auf Landesebene die finanzwirtschaftlichen Folgen des Coronavirus, insbesondere auch für Unternehmen der sozialen Infrastruktur, in den Unterstützungsfokus nehmen will. Wir begrüßen diese Absicht insbesondere vor dem Hintergrund, als dass nach wie vor beispielsweise Finanzierungswege bei der KfW für gemeinnützige Unternehmen unzugänglich sind. Damit sind selbst darlehnbasierende Liquiditätshilfen für ohnehin „naturgemäß“ eigenkapitalschwache Organisationen, die den steuerlichen Vorgaben einer zeitnahen Mittelverwendung der Gemeinnützigkeit unterliegen, versagt.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir es gleichwohl kritisch, dass Inklusionsbetriebe im Gesetzentwurf nicht explizit als wesentlicher Bestandteil der „Infrastruktur Corona“ genannt sind. Gerade diese Inklusionsbetriebe, die im allgemeinen vielfach in Dienstleistungsbranchen, wie Gastro- und Hotelgewerbe oder Reinigungsleistungen und Handel tätig sind, trifft die Kontaktbeschränkung besonders (vergleiche Link <https://bag-if.de/umfrageergebnisse-zur-situation-in-den-inklusionsunternehmen-machen-dringenden-unterstuetzungsbedarf-deutlich/>) und die begrenzten Möglichkeiten der Kurzarbeit schaffen nur unzureichend und begrenzte Entlastung. Inklusionsbetriebe sind ein wesentlicher Baustein im System der Beschäftigungsförderung für Menschen mit Schwerbehinderung, gerade auch in NRW, die mit hohem finanziellen Aufwand aus der Ausgleichsabgabe ihre Position im Wettbewerb etabliert haben und zudem vom Sicherstellungsauftrag im Rahmen gesetzlicher Aufgabenerfüllung umfasst sind. Aus diesen Gründen wäre es folgerichtig, sie ebenso als gemeinnützige Organisationsformen wie z. B. Krankenhäuser, Alten- u. Pflegeheime oder auch Einrichtungen der Behindertenhilfe explizit zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist auch kritisch zu bemerken, dass die neue Risikoentlastung für die gemeinnützige Infrastruktur im Rahmen einer Förderung mittels Haftungsentlastung in Höhe von 80 % durch die NRW.BANK gegenüber den Hausbanken erfolgen soll. Damit verbleiben 20 % Haftungspotential, die die Hausbanken von gemeinnützigen Inklusionsunternehmen erwarten werden, die diese aufgrund ihrer geringen Eigenkapitalstärke nicht aufbringen können. Die Folge wird sein, dass dringend notwendige Betriebsmittelkredite nicht gewährt werden. Darüber hinaus werden für Inklusionsbetriebe, wie für viele andere gemeinnützige Dienstleister, Kredite zur Liquiditätsüberbrückung nicht ausreichend sein, um die Umsatzeinbußen zu kompensieren, da die Ablösung der Kredite selbst bei günstiger Verzinsung deutliche Gewinne in „besseren Zeiten“ erfordert, die am Markt nicht erzielbar sind und denen zudem die steuerlichen Erfordernisse der Gemeinnützigkeit entgegen stehen.

Zur nachhaltigen Sicherung der sozialen Infrastruktur und insbesondere der gemeinnützigen Inklusionsbetriebe bedarf es Soforthilfen, in Form von dauerhaften Zuschüssen zur Sicherung der mühsam entstandenen inklusiven Arbeitsplätze, als wesentlicher Baustein unserer systemkritischen sozialen Infrastruktur in NRW.

Freundliche Grüße

Wolfgang Meyer
Vorstandssprecher

Sozialwerk St. Georg e.V.
Uechtingstr. 87, 45881 Gelsenkirchen



Tel.: 0209 7004 300
Fax: 0209 7004 328
E-Mail: W.Meyer@sozialwerk-st-georg.de
Internet: www.gemeinsam-anders-stark.de

Vorstand: Wolfgang Meyer (Sprecher), Gitta Bernshausen
Verwaltungsratsvorsitzender: Dr. Ingo Westen
Vereinssitz, Vereinsregister: Gelsenkirchen, Amtsgericht GE-Buer VR 20363